

Antrag unter Verschiedenes zur Mitgliederversammlung am 19. Mai 2022

Hiermit stelle ich den Antrag, die Bewerbung zum ehrenamtlichen Hüttendienst der Hexenseehütte auf der Web Seite des Deutschen Alpenvereins , Sektion Rheinland neu zu formulieren.

Warum ?

Den Hüttendienst als ehrenamtliche Tätigkeit für die Bewirtung der Übernachtungsgäste, sowie die dazu gehörende Nebentätigkeiten zur Verfügung zu stellen, ist selbstverständlich.

Dass aber der Hüttendienst auch für den Thekendienst mit Bewirtung der Außengastronomie der Tagesgäste im Auftrag der Hangl & Kerscher kostenlos eingesetzt wird, entspricht nicht dem Wortlaut einer ehrenamtlichen Tätigkeit des Deutschen Alpenvereins. Zumal der Hüttendienst für die Tageskasse ( bei Hochbetrieb für eine 4 Stellige Tageseinnahme ) verantwortlich ist.

**Aus allen Vorabinformationen wird nicht direkt erkennbar, dass der ehrenamtliche Hüttendienst als Arbeitnehmerüberlassung für Fa. Hangl & Kerscher OG tätig ist, bzw. angesehen werden kann.**

Des weiterem ist unklar, wie im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung der Versicherungsschutz des Alpenvereins bei einem Arbeitsunfall während des Hüttendienst gedeckt ist.

Die Fahrkostenerstattung bzw. die Aufwandsentschädigung zur An- und Abreise ist scheinbar nicht vom Alpenverein , Sektion Rheinland, automatisch geregelt.

Fazit : Wie in der o.g. Antragsstellung beschrieben, ist zu klären:

- inwieweit die Arbeitnehmerüberlassung rechtlich abgedeckt ist?
- Wie ist der Versicherungsschutz während des Hüttendienstes und in welchem Versicherungsumfang?
- Unter der Betrachtungsweise, dass der Deutsche Alpenverein, Sektion Köln die Interessenten zum Hüttendienst nur vermittelt, dann sollte es auf der WEB - Seite ausführlicher benannt werden.

Reichshof, den 02.05.2022

gez. J. Safarik

